



STADT BALINGEN

**Benutzungsordnung
für die SparkassenArena Balingen
vom 23.01.2007**

1.

Eigentümer/Betreiber

- 1.1 Eigentümerin der SparkassenArena ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Sporthalle Balingen“.
- 1.2 Die Stadt Balingen hat die SparkassenArena vom Eigentümer gemietet und ist Betreiberin der Sporthalle. Sie wird durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine vertreten.

2.

Widmung

Die SparkassenArena ist für den Sportbetrieb im weitesten Sinne vorgesehen und dient dem Schulsport, dem Vereinstraining und sportlichen Veranstaltungen.

3.

Verwaltung

- 3.1 Die SparkassenArena wird durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine der Stadt Balingen verwaltet.
- 3.2 Anträge auf Überlassung der Halle sind beim Amt für Familie, Bildung und Vereine zu stellen.
- 3.3 Es gilt eine Benutzungsordnung, die für alle Personen verbindlich ist, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen der Stadt Balingen. Das Amt für Familie, Bildung und Vereine hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- 3.4 Das Amt für Familie, Bildung und Vereine übt das Hausrecht aus und wird vor Ort durch den Hausmeister vertreten. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.

4.

Ausstattung

- 4.1 Die SparkassenArena umfasst eine Großsporthalle (Dreifeldhalle). Die Halle ist mit festeingebauten und zusätzlichen ausfahrbaren Teleskoptribünen ausgestattet.
- 4.2 Für Veranstaltungen steht ein Foyer, eine Küche mit Lagerraum, eine Ausgabetheke und ein Kassenraum zur Verfügung.

- 4.3 Die Halle ist mit zwei digitalen Anzeigetafeln und einer Beschallungsanlage ausgestattet. Dafür stehen ein Mischpult, ein Funkmikrofon und ein Mikrofon mit Kabelanschluss zur Verfügung. Einspielgeräte müssen vom Nutzer mitgebracht werden.
- 4.4 Auf den Presseplätzen und auf der Hallenebene stehen Internet-Anschlüsse zur Verfügung.
- 4.5 Im Untergeschoss steht ein Erste-Hilfe-Raum zur Verfügung.

5.

Überlassung

- 5.1 Die SparkassenArena wird den örtlichen Schulen und den örtlichen sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Benutzungsplan zur Nutzung für sportliches Training überlassen.
- 5.2 Die Benutzung der Halle durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen aber vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Amt für Familie, Bildung und Vereine einen Plan für die Benutzung der Halle durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in bezug auf die Benutzung der Hallen ist dem Amt für Familie, Bildung und Vereine schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Die Benutzung der Halle durch die Vereine für den Übungsbetrieb geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Belegungsplan wird vom Amt für Familie, Bildung und Vereine nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt.
- 5.4 Beginn und Ende der im Benutzungsplan und in der Genehmigung festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so ist der Hausmeister oder das Amt für Familie, Bildung und Vereine unverzüglich zu verständigen.
- 5.5 Die abendliche Benutzung beim Übungs- und Sportbetrieb endet um 22.00 Uhr. Die Halle muss spätestens um 22.20 Uhr verlassen sein.
- 5.6 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle und auf Berücksichtigung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- 5.7 Bezüglich der Benutzung der Sporthalle während der gesetzlichen Schulferien wird von Fall zu Fall entschieden.
- 5.8 Die Halle kann im Einzelfall auch sonstigen Nutzern außerhalb des Benutzungsplanes zur Benutzung überlassen werden. Veranstaltungen der örtlichen Schulen und der Stadt Balingen haben Vorrang vor allen anderen Benutzern.
- 5.9 Anträge auf Überlassung der Halle für Veranstaltungen sind beim Amt für Familie, Bildung und Vereine frühzeitig, in der Regel mindestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

- 5.10 Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung - (Bestätigung) - erfolgt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
- 5.11 Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind strikt einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen bei Sportveranstaltungen und die Auflagen der Baurechtsbehörde zu beachten.

6.

Sicherheit und Ordnung

- 6.1 In der SparkassenArena gilt Rauchverbot.
- 6.2 Offenes Feuer, wie z.B. durch Kerzen, ist im gesamten Gebäude nicht zulässig.
- 6.3 Die gesamte Halle, inkl. ihrer Nebenräume, ist mit Brandmeldern ausgestattet. Das Aktivieren der Melder führt zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr. Kosten, die durch missbräuchliches Auslösen des Alarms anfallen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 6.4 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Mitführen von Blindenhunden.
- 6.5 Zu- und Ausgänge sowie Notausgänge und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 6.6 Die Stadt Balingen kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Einsatzpläne und Ordnungsdienste durch den Nutzer disponiert werden. Die Stadt Balingen haftet für dieses Personal nicht.
- 6.7 Alle fluchtrelevanten Türen sind mit Panikbeschlägen ausgerüstet. Die Halle kann somit jederzeit verlassen werden. Ein Einschließen von Personen ist nicht möglich.
- 6.8 Für die Einrichtung der Versammlungsräume sind die baurechtlich genehmigten Sitz- (und Steh)pläne verbindlich. In den Sitz- (und Steh)plänen bezeichnete Dienstplätze für Beauftragte der Betreiberin, der Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Arzt, Sanitätswache oder sonstige Personen, deren Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben oder von der Betreiberin als zweckmäßig erachtet wird, sind freizuhalten.
- 6.9 Der Innenraum der Halle darf nicht mit Fahrrädern, Inlinern, Rollern und City-Rollern, Skateboards oder ähnlichem befahren werden.

7.

Pflichten der Nutzer

- 7.1 Die SparkassenArena darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die gesamte Anlage, Räume, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie

Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Kosten für verloren gegangene, zerstörte oder beschädigte Gegenstände sind vom Nutzer zu bezahlen. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind vom Nutzer gemäß Abfallwirtschaftsordnung des Landratsamts Zollernalbkreis ordnungsgemäß zu trennen und - auch während der Veranstaltung - in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind vom Nutzer so rechtzeitig durchzuführen, dass die Nachfolgenutzung ungehindert durchgeführt werden kann. Falls der Nutzer diesen Pflichten nicht nachkommt, ist die Stadt Balingen berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

- 7.2 Die Benutzung ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die dem Amt für Familie, Bildung und Vereine bzw. dem Hausmeister zu benennen ist.
- 7.3 Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Halle oder der Einrichtung – beispielsweise bei Sportarten, die hohe punktförmige, durchstanzende Bodenbelastungen ausüben (z.B. Kugelstoßen) - zu befürchten ist, sind nicht erlaubt.
- 7.4 In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- 7.5 Die Sportfläche darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- 7.6 Die Geräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden.
- 7.7 Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei sind Geräte mit eingebauten Transportrollen und ausziehbare Geräte in ihre Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich hierfür ist die aufsichtsführende Person.
- 7.8 Der Hallenboden ist eine Holzkonstruktion, die eindringendes Wasser nicht verträgt (Bodenhülsen). Die Gerätedeckel sind mit Bajonettverschluss gegen unbeabsichtigtes Abheben gesichert. Die Deckel dürfen lediglich nach Einweisung durch den Hausmeister und nur mit den in der Halle vorhandenen Saughebern geöffnet werden.
- 7.9 Jegliche Benutzung von nicht wasserlöslichen Haftmitteln, Haftwachs, usw. ist untersagt. Ausnahmen erteilt in besonderen Fällen das Amt für Familie, Bildung und Vereine.
- 7.10 Beschädigungen, Mängel und besondere Verunreinigungen sind sofort dem Hausmeister oder dem Amt für Familie, Bildung und Vereine anzuzeigen. Dem

Nutzer ist jegliche Art von handwerklicher Eigenleistung in der gesamten Anlage untersagt.

- 7.11 Die Wartung und Reparatur der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte und Anlagen darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt Balingen hierzu benannt werden.
- 7.12 Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Sportbereichs eingenommen werden.
- 7.13 Der Verbrauch von Erste-Hilfe-Material aus dem Erste-Hilfe-Raum im Untergeschoss ist dem Hausmeister zu melden.
- 7.14 Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben. Die Stadt Balingen haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Bekleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von drei Monaten, werden die Fundsachen beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt abgeliefert. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 7.15 Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist das Amt für Familie, Bildung und Vereine zu benachrichtigen.
- 7.16 Den Bediensteten der Stadt Balingen ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zu der Halle zu gestatten.

8.

Einschränkungen der Benutzung

- 8.1 Das Amt für Familie, Bildung und Vereine kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Sporthalle anordnen, wenn:
 - den Bestimmungen dieser Ordnung zuwidergehandelt wird;
 - besonders ergangene Anordnungen des Amtes für Familie, Bildung und Vereine nicht beachtet werden;
 - nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Amt für Familie, Bildung und Vereine die Sporthalle nicht zur Benutzung überlassen hätte;
 - die Sporthalle nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.
- 8.2 Im Wege der Ausübung des Hausrechts können einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, von der Benutzung ausgeschlossen werden.

9.

Technik

- 9.1 Die technischen Anlagen, wie z.B. die Licht-, Beschallungsanlage und Anzeigetafel dürfen nur nach Einweisung durch das technische Personal der Stadt Balingen (z.B. Hausmeister) bedient werden.
- 9.2 In der Sprecherkabine dürfen sich neben dem Hallensprecher nur Personen aufhalten, die für die Bedienung der technischen Anlagen zuständig sind. Besucher haben keinen Zutritt.
- 9.3 Die technischen Einrichtungen, die Beleuchtung, die Heizung, die Lüftung und die Wasserversorgung werden vom Hausmeister überwacht und bedient.
- 9.4 Der Zutritt zu sämtlichen Technik-Räumen ist Unbefugten untersagt.
- 9.5 Die Teleskoptribünen dürfen nur durch von der Stadt Balingen beauftragte Personen auf- und abgebaut werden.

10.

Haftung

- 10.1 Die Stadt Balingen überlässt den Nutzern die Halle und deren Einrichtungen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Eventuelle Anstände sind umgehend dem Amt für Familie, Bildung und Vereine oder dem Hausmeister zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 10.2 Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Balingen sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Balingen, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 10.3 Der Nutzer stellt die Stadt Balingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten (einschließlich Zu- und Abgänge) sowie des dazugehörigen Inventars und Geräte stehen.
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Balingen sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 10.3 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 10.2 verantwortlich ist.
- 10.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

- 10.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Stadt Balingen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch Nutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich hierbei auch auf Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Abwasser, elektrische Installationen) entstehen. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden, den Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Nutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher die volle Haftung. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- 10.6 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden, die an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden. Auf Verlangen hat der Nutzer der Stadt Balingen die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 10.7 Die Stadt Balingen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, sowie für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen, es sei denn, der Stadt Balingen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

11.

Bauliche Änderungen u.ä.

Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, wie z.B. die Errichtung zusätzlicher Tribünen, Podien, Bauten und Sperren, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten und dergleichen, ferner Ausschmückungen, Änderungen und Ergänzungen an der Einrichtung bzw. der Einbauten im Allgemeinen, der Beleuchtungseinrichtung, der Beschallungsanlage sowie Änderungen an den Hochbauten und den Tribünen sind ohne Einwilligung der Stadt Balingen nicht zulässig. Von der Betreiberin genehmigte Arbeiten an Technikanlagen und den Tribünen werden unter der Aufsicht und nach Anweisung der von der Betreiberin beauftragten Bediensteten und auf Kosten des Nutzers ausgeführt.

Der ursprüngliche Zustand ist ohne Ersatzanspruch des Nutzers wiederherzustellen.

Das Bohren, Nageln etc. an Wänden, Böden und Einrichtungen ist nicht erlaubt.

Sämtliche Fluchttüren dürfen während einer Großveranstaltung nicht verschlossen oder zugestellt werden.

Auf § 11 der Versammlungsordnung wird besonders hingewiesen.

12.

Werbung

- 12.1 Jede Art von Werbung, Nutzung von Werbeflächen und Verkauf in der SparkassenArena sowie auf dem umgebenden Gelände und Parkplatz bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Balingen.
- 12.2 Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen und Halterungen erlaubt.
- 12.3 In der Halle und dem oben genannten Außenbereich darf keine Werbung für Alkoholika, Drogen und Zigaretten angebracht werden. Ebenfalls untersagt sind Texte oder Werbung, die gegen die Interessen der Betreiberin verstoßen bzw. mit religiösen oder politischen Inhalten. Ausnahmen erteilt in besonderen Fällen das Amt für Familie, Bildung und Vereine.
- 12.4 Vom Nutzer angebrachte Werbung muss nach der jeweiligen Nutzung wieder entfernt werden.
- 12.5 Von der Stadt Balingen angebrachte Werbung darf nicht entfernt werden.

§ 13

Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

- 13.1 Die Baugenehmigung lässt maximal 2.329 Besucher zu. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. Der Nutzer übernimmt die Gewähr für die Einhaltung der vorgeschriebenen Besucherhöchstzahl.
- 13.2 Sonderwünsche des Nutzers die nicht durch diese Hallenordnung geregelt sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Balingen.
- 13.3 Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Hinterlassene Gegenstände lagert die Betreiberin auf Kosten des Nutzers über eine Zeit von höchstens 2 Wochen nach der Veranstaltung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Balingen befugt, eingelagerten Gegenstände auf Kosten des Nutzers zu entsorgen.
- 13.4 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach § 836 BGB.
- 13.5 Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Nutzer, alle entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf seine Kosten und seine Verantwortung rechtzeitig einzuholen (z. B. Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt und Anmeldung bei der GEMA). Der Nutzer ist für die Erfüllung aller einschlägigen bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, versammlungs- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- 13.6 Bei größeren Veranstaltungen sowie bei besonderen Auf- und Einbauten, Dekorationen usw. ist nach den einschlägigen brandschutzrechtlichen Vorschriften eine Brandwache einzurichten. Gleiches gilt für den Einsatz von Nebelmaschinen

-
- und anderen Effekten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen können. Die Brandwache ist vom Veranstalter über das Amt für Familie, Bildung und Vereine zu beantragen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Veranstalter. Sämtliche Dekorationen müssen schwer entflammbar sein.
- 13.7 Vom Nutzer ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der in der Halle und auf den Verkehrsflächen in und vor der Halle für die erforderliche Ordnung sorgt, und die Notausgänge und Rettungswege freihält. Der Ordnungsdienst ist deutlich zu kennzeichnen.
 - 13.8 Sollten von Seiten der Behörden (z.B. Baurechtsbehörde, Ordnungsamt) Sicherheitsvorkehrungen wie bspw. Absperrgitter, Einlassschleusen etc. verfügt werden, so müssen diese durch den Nutzer erbracht werden.
 - 13.9 Die Überlassung der Halle schließt keine Sperrzeitverkürzung ein. Diese ist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Balingen rechtzeitig zu beantragen. Im eigenen Interesse wird dem Veranstalter jedoch nahe gelegt, die Veranstaltung so rechtzeitig zu beenden, dass sich mit Eintritt der Sperrzeit keine Gäste mehr in der Halle aufhalten.
 - 13.10 Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist in der Halle nur in nicht zerbrechlichem Mehrweggeschirr (bzw. –besteck) zulässig. Die Verwendung von Glasflaschen, Gläsern, Einweggeschirr, Getränkedosen u.Ä. wird ausdrücklich verboten. Ausnahmen in besonderen Fällen erteilt das Amt für Familie, Bildung und Vereine. Speisen und Getränke dürfen nicht auf die Zuschauertribünen mitgenommen werden.
 - 13.11 Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
 - 13.12 Der Nutzer verpflichtet sich, bei bewirteten Veranstaltungen, die auch von Jugendlichen besucht werden, zusätzlich zu Mineralwasser mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das billiger als die gleiche Menge alkoholischer Getränke ist.
 - 13.13 Die Zubereitung von warmen Speisen mittels einer Friteuse ist nicht zulässig. Vorbereitete Speisen dürfen in dafür vorgesehenen elektrischen Geräten warm gehalten werden.
 - 13.14 Der Nutzer hat auf seine Kosten für ausreichendes und geeignetes Personal (Kassiere, Kontrolleure, Platzanweiser, Hallenordner) zu sorgen.
 - 13.15 Bei Bedarf muss vom Veranstalter ein Sanitätsdienst gestellt werden.
 - 13.16 Der Nutzer hat des Weiteren dafür Sorge zu tragen, dass beim Parken Fahrwege zu und von der überlassenen Einrichtung ständig freigehalten werden. Zur Vermeidung von übermäßigem Parkverkehr ist der Nutzer gehalten, in Einladungen und in der Werbung auf die Erreichbarkeit der Halle mit dem ÖPNV, mit dem Fahrrad und über Fußwege hinzuweisen. Der an die SparkassenArena angrenzende Messeplatz wird von der Stadt Balingen betrieben. Dieser Platz kann grundsätzlich, aber nur mit Zustimmung der Messe Balingen, zur Parkierung genutzt werden. Während Veranstaltungen auf dem Messeplatz kann es zu Kapazitätsengpässen bei der Parkierung kommen. Ein Rechtsanspruch auf Parkplätze besteht nicht. Bei Veranstaltungen, bei denen mit einer hohen Besucherzahl zu rechnen ist, muss vom Nutzer ein Parkordnungsdienst gestellt werden. Bei allen anderen Veranstaltungen können die öffentlichen Stellplätze vor der Halle frei genutzt werden.
-

- 13.17 Auf sämtlichen Veröffentlichungen einer Veranstaltung ist der Name des Veranstalters zu benennen. Darüber hinaus ist die Bezeichnung „SparkassenArena Balingen“ auf Plakaten, Programmen u.Ä. zu verwenden.
- 13.18 Der Nutzer ist verpflichtet, die in den Anlagen zur Reservierungsbestätigung enthaltenen Vorschriften und Hinweise einzuhalten.

14.

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Halle wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

15.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Januar 2007 zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Balingen, den 01.02.2007

Dr. Edmund Merkel
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ erfolgte am 01.02.2007.

1. Änderung:

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.01.2008 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderung wurde am 07.02.2008 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht.